

# STATUTEN

Skiclub Adelboden  
(900002)

Worblausen, genehmigt am 04.02.2026

Swiss-Ski



Peter Barandun  
Präsident



Walter Reusser  
CEO Sport

## Inhaltsübersicht

1. Name, Sitz
2. Zweck, Aufgaben und Ziele
3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Mitgliederkategorien
5. Ende der Mitgliedschaft
6. Ausschluss
7. Anspruch auf das Clubvermögen
8. Mitgliederbeitrag
9. Weitere Mittel
10. Haftung
11. Ethik und Doping
12. Organe
13. Mitgliederversammlung
14. Vorsitz
15. Beschlussfähigkeit
16. Traktanden
17. Stimmrecht
18. Beschlussfassung
19. Befugnisse der Mitgliederversammlung
20. Vorstand
21. Konstituierung
22. Amtsdauer
23. Einberufung
24. Beschlussfassung
25. Traktanden
26. Befugnisse des Vorstandes
27. Kontrollstelle
28. Unterorganisation
29. Rechnungsjahr
30. Auflösung / Liquidation
31. Liquidation im Falle der Auflösung des Clubs
32. Gesetzliche Bestimmungen

## **I. NAME UND SITZ**

Art. 1

Unter dem Namen **Ski-Club Adelboden** besteht ein im Jahre 1903 gegründeter Club im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Adelboden.

Der Ski-Club Adelboden gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) sowie dem Berner Oberländischen Skiverband (BOSV) an. Der Ski-Club Adelboden ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem BOSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

## **II. ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE**

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege sämtlicher Schneesportarten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Der Club hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- Organisation von Schneesportwettkämpfen aller Art
- Organisation von Skitouren, Wanderungen, Kursen und sonstigen Anlässen
- Organisation von Trainingskursen
- Unterstützung und Förderung des Nachwuchses
- Unterstützung von Teilnehmer/innen an Wettkämpfen
- Unterstützung von Bestrebungen im Jugendsport, im Wettkampfbereich sowie im Interesse des örtlichen Tourismus
- Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
- Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports
- Förderung der Kameradschaft
- Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 3

Aufnahme von Clubmitgliedern

Natürliche Personen jeden Alters können als Clubmitglieder aufgenommen werden.

Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

#### Art. 4

Die Clubmitgliedschaft ist unter den folgenden Kategorien möglich:

- Jugendorganisation JO
- Junior/innen (16 – 19 Jahre)
- Senior/innen ab 20 Jahre
- Passivmitglieder
- Mitglied Zweitclub
- Ehren- und Freimitglieder

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Senioren sind Clubmitglieder, die das Junioren-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig

Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senioren-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.) Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

25 Jahre Mitgliedschaft wird mit der Verleihung eines Abzeichens geehrt. Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen.

#### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs.

Der Austritt von Clubmitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail) an den Präsidenten oder an den Kassier. Das austretende Clubmitglied hat für das laufende Clubjahr noch seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

#### Art. 6

Der Vorstand kann ein Clubmitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Clubs handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Clubmitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

Art. 7

Clubmitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Clubvermögen keinen persönlichen Anspruch.

#### **IV. MITTEL**

Art. 8

Jedes Clubmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher je nach Kategorie an der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

Art. 9

Weitere Mittel des Clubs werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Sponsoren und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Club handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

#### **V. Ethik und Doping**

Art. 11

Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

#### **VI. ORGANISATION**

Art. 12

Die Organe des Clubs sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Kontrollstelle

Die Funktionsbezeichnungen werden in den vorliegenden Statuten einfachheitshalber in der männlichen Form aufgeführt; sie gelten sinngemäss auch für Frauen.

#### Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet mindestens jährlich einmal statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

#### Art. 14

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### Art. 15

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### Art. 16

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### Art. 17

Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Altersjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Art. 18

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Clubs bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Clubmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht (Art. 68 ZGB).

#### Art. 19

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren mit der Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 6
- Abänderung der Clubstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und die Liquidation des Clubvermögens
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident/in eingereicht wurden

Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

#### Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Vertreter Verein Internationale Adelbodner Skitage.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs Adelboden. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das Betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### Art. 21

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Mit Ausnahme des Präsidenten können die übrigen Vorstandsmitglieder eine oder zwei Funktionen gleichzeitig ausüben. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Sekretär besorgt die allgemeinen Sekretariatsarbeiten des Clubs und ist für die Protokollführung verantwortlich.

#### Art. 22

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen treten neugewählte Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll eine angemessene Amtsdauer nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

#### Art. 23

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch per E-Mail etc. gefasst werden, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

#### Art. 25

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### Art. 26

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Clubs
- Vorbereitung, Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse
- Vertretung des Clubs gegenüber Dritten
- Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen und Verträgen
- Bildung von Kommissionen und Ressorts
- Abschluss von Verträgen und Pflichtenheften

Art. 27

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten jährlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

## **VII. DIE UNTERORGANISATION**

Art. 28

Werden dem Ski-Club Adelboden von Swiss-Ski nationale oder internationale Anlässe zur Ausrichtung übertragen, kann der Ski-Club Adelboden die Durchführung dem Verein Internationale Adelbodner Skitage übertragen. Dieser Verein bezweckt die Durchführung bedeutender Skiwettkämpfe und die Förderung des Nachwuchses.

Statutenänderungen, insoweit diese eine Änderung des Zwecks betreffen, sind von der Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Adelboden zu genehmigen.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Das Rechnungsjahr des Ski-Clubs Adelboden dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August eines Kalenderjahres.

Art. 30

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen.

Art. 31

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

Art. 32

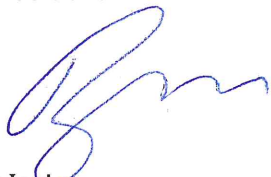
Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60-79 ZGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Adelboden vom 28. Oktober 2025 beschlossen worden, treten sofort nach der Genehmigung durch Swiss-Ski, mit Sitz in Worblaufen, in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. November 1987 und 22. November 2002.

Adelboden, 3. Februar 2026

Ski-Club Adelboden

Der Präsident:



Peter Josi

Die Sekretärin:



Catherine Burn